

Gemeinde Büchen

Beschlussvorlage

Bearbeiter/in:

Ingmar Juhl

Beratungsreihenfolge:

Gremium

Finanz- und Rechnungsprüfungsausschuss der
Gemeinde Büchen
Gemeindevertretung Büchen

Datum

21.09.2009

06.10.2009

Beratung:

3. Änderung der Satzung über die Erhebung von Abgaben und Kostenerstattungen für die zentrale und dezentrale Abwasserbeseitigung (Beitrags- und Gebührensatzung) der Gemeinde Büchen

Turnusmäßig wurde eine Neukalkulation der Gebühren für die zentrale und dezentrale Abwasserbeseitigung sowie der Niederschlagswasserbeseitigung der Gemeinde Büchen durch die Fa. TreuKom GmbH vorgenommen. Grundlage für die durchzuführende Änderung der Beitrags- und Gebührensatzung sind die vorliegenden Kalkulationsunterlagen der TreuKom.

Danach ergeben sich folgende Änderungen:

Die Abwassergebühren in der Gemeinde Büchen erhöhen sich von bislang erhobenen 2,10 €/cbm auf nunmehr 2,27 €/cbm. Der Abwasserpreis für die angeschlossenen Gemeinden vermindert sich von bislang 1,72 €/cbm auf nunmehr 1,67 €/cbm.

Die Gebühr für die Abfuhr der abflusslosen Sammelgruben verringert sich auf 2,09 €/cbm (bisher 2,15 €/cbm). Für die Abfuhr aus Klein-Kläranlagen wird zukünftig eine Gebühr in Höhe von 10,19 €/cbm (bisher 11,05 €/cbm) erhoben.

Die Gebühr für die Niederschlagswasserbeseitigung je angefangene 25 m² gebührenfähige Grundstücksfläche verringert sich von bislang 15,42 € auf nunmehr 12,97 €.

Die Änderungen sollen allesamt zum 01.01.2010 in Kraft treten.

Beschlussempfehlung:

1. Folgende Änderungen der Beitrags- und Gebührensatzung (Abwasser) wird erlassen:

**Satzung über die 3. Änderung
der Satzung über die Erhebung von Abgaben und Kostenerstattungen für die
zentrale und dezentrale Abwasserbeseitigung der Gemeinde Büchen
vom 05.12.2006 (Beitrags- und Gebührensatzung)**

Aufgrund des § 4 der Gemeindeordnung für Schleswig-Holstein in der Fassung der Bekanntmachung vom 28.02.2003 (GVOBl. 2003 Schl.-H. S. 57), geändert durch Art. 7 des Gesetzes vom 15.06.2004 (GVOBl. 2004 Schl.-H. S. 153), Art. 5 des Gesetzes vom 15.06.2004 (GVOBl. 2004 Schl.-H. S. 165), Art. 1 des Gesetzes vom 01.02.2005 (GVOBl. 2005 Schl.-H. S. 57) und Art. 1 des Gesetzes vom 01.02.2005 (GVOBl. 2005 Schl.-H. S. 66), der §§ 1, 2, 6, 8, 9 und 9a des Kommunalabgabengesetzes des Landes Schleswig-Holstein in der Fassung vom 10.01.2005 (GVOBl. 2005 Schl.-H. S. 27), zuletzt geändert durch Artikel 87 der Landesverordnung zur Anpassung von Rechtsvorschriften an geänderte Zuständigkeiten der obersten Landesbehörden und geänderte Ressortbezeichnungen vom 12.10.2005 (GVOBl. 2005 Schl.-H. S. 487), der §§ 1 und 2 des Gesetzes zur Ausführung des Abwasserabgabengesetzes in der Fassung vom 13.11.1990 (GVOBl. 1990 Schl.-H. S. 545, ber. GVOBl. 1990 Schl.-H. 1991 S. 257), geändert durch das Haushaltsbegleitgesetz vom 08.02.1994 (GVOBl. 1994 Schl.-H. S. 124), geändert durch LVO zur Anpassung von Rechtsvorschriften an geänderte Zuständigkeiten der obersten Landesbehörden und geänderte Ressortbezeichnungen vom 30.11.1994 (GVOBl. 1994 Schl.-H. S. 527), geändert durch LVO zur Anpassung von Rechtsvorschriften an geänderte Zuständigkeiten der obersten Landesbehörden und geänderte Ressortbezeichnungen vom 24.10.1996 (GVOBl. 1996 Schl.-H. S. 652) und geändert durch LVO zur Anpassung von Rechtsvorschriften an geänderte Zuständigkeiten und geänderte Ressortbezeichnungen vom 16.9.2003 (GVOBl. 2003 Schl.-H. S. 503) sowie der §§ 24, 25 der Satzung über die Abwasserbeseitigung (Abwasserbeseitigungssatzung) vom 05.12.2006 wird nach Beschlussfassung durch die Gemeindevertretung vom 06.10.2009 folgende Änderungssatzung erlassen:

Artikel I

§ 25 Abs. 2 u. 3 und § 27 werden wie folgt geändert:

**§ 25
Gebührensätze**

(2) Die Zusatzgebühr für die Schmutzwasserbeseitigung beträgt pro m³: 2,27 Euro

(3) Die Gebühr für die Niederschlagswasserbeseitigung beträgt je angefangene 25m² gebührenfähige Grundstücksfläche jährlich 12,97 Euro.

**§ 27
Gebührenmaßstab und Gebührensatz**

Die Gebühr beträgt

- | | |
|----------------------------------|---|
| 1. bei Kleinkläranlagen | 10,19 Euro je m ³ abgefahrenen Schlamm |
| 2. bei Abflusslosen Sammelgruben | 2,09 Euro je m ³ abgefahrenen Abwasser |

Artikel II
Inkrafttreten

Diese Änderungen treten mit Wirkung vom 01.01.2010 in Kraft.

Büchen, den

Gemeinde Büchen

Der Bürgermeister

(Siegel)

Möller

2. Die Verarbeitungsgebühr für die angeschlossenen Gemeinde wird auf 1,67 € je m³ ab dem 01.01.2010 festgesetzt.

i.A.

(Juhl)